

Allgemeine Versteigerungsbedingungen

1. Die Versteigerung erfolgt im Namen und auf Rechnung der Einlieferer. Die Versteigerung wird nach der im Katalog angegebenen Reihenfolge vorgenommen.
2. Die Kennzeichnung des Versteigerungsgutes erfolgt nach dem Nummerverfahren. Der Versteigerer legt die Reihenfolge der zu Versteigerung gelangten Gegenstände fest. Der Versteigerer ist berechtigt, mehrere Gegenstände zusammenzufassen und diese gemeinsam aufzurufen.
3. Die Besichtigung und Prüfung des Versteigerungsgutes erfolgt vor der Versteigerung. Ort und Zeit werden im Katalog bekanntgegeben. Das Versteigerungsgut wird mit allen Mängeln und Fehlern einschließlich aller Beschreibungen in Katalogen und Angeboten ausgebaut.
Diese Angaben stellen unverbindliche Meinungsäußerungen des Versteigerers dar. Eine Haftung des Auktionators und seiner Auftraggeber, gleicher welcher Art und welchen Rechtsgrundes, ist ausgeschlossen.
4. Die Versteigerung eines Gegenstandes beginnt mit dem Aufruf zum Schätzwert. Es werden nur Gebote mit der Währung EURO zugelassen. Gesteigert wird in der Regel um 10% aufwärts. Der Versteigerer ist jedoch berechtigt, andere Steigerungsraten zuzulassen oder festzusetzen. Ein erklärtes Gebot bleibt bis zum Abschluß der Versteigerung wirksam. Der Zuschlag erfolgt, wenn nach dreimaliger Wiederholung des höchsten Gebotes ein Übergebot nicht abgegeben wird.
5. Durch den Zuschlag verpflichtet sich der Bieter zur Abnahme. Die Gefahr geht mit der Erteilung des Zuschlages unmittelbar auf den Höchstbieter über.
6. Der Eigentumsübergang erfolgt nach Zahlung des Zuschlagpreises plus des Aufgeldes von 17% zzgl. 19% MWSt. Insgesamt: 20,23 %
7. Die aufgrund des Zuschlages bestehende Zahlungsverpflichtung ist sofort am Tage der Auktion fällig.
8. Gerät der Bieter des ersteigerten Gutes in Abnahme oder Zahlungsverzuges, wird der Versteigerer von der Verpflichtung der Übergabe frei. Der Erwerber verliert seine Rechte aus dem Zuschlag und wird zu weiteren Geboten – auch für andere Gegenstände – nicht zugelassen.
9. Der Versteigerer ist berechtigt, den in Nr. 8 bezeichneten Gegenstand erneut zum Schätzwert aufzurufen.
10. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Schwabach